

RS OGH 2008/10/8 16Ok5/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2008

Norm

ZPO §28

AußStrG 2005 §14

KartG 2005 §49 Abs1

Rechtssatz

Die Bundeswettbewerbsbehörde als Amtspartei muss sich auch im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen, sie ist also persönlich von der Anwaltpflicht ausgenommen. Damit besteht ihr gegenüber keine über die allgemeine Anleitungs- und Belehrungspflicht hinausgehende erweiterte Manuduktionspflicht, wie sie sonst gegenüber rechtsunkundigen und nicht durch Rechtsanwälte vertretenen Parteien geboten ist.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/08

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 5/08

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124137

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at